

## **Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 in der Fassung der 19. Nachtragssatzung vom 15.12.2020**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Haupt- und Finanzausschuss unter Inanspruchnahme von § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Wermelskirchen unterhält und betreibt als öffentliche Einrichtung einen Rettungs-Krankentransportdienst, zu dessen Benutzung jeder Einwohner der Stadt nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt ist.

Für die Benutzung der Krankenwagen und des Notarztwagens ist eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif zu entrichten.

Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

### **§ 2**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer des Krankenwagens, Notarztwagens bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet. Bei versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar bei dem Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Benutzers wird hiervon nicht berührt.

Im Übrigen haften Benutzer und Besteller des Fahrzeugs als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

Grundlage für die Bestellung eines Krankenwagens ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung. Sie ist nicht erforderlich bei Unfällen und äußerster Gefahr.

### **§ 4**

Die Einziehung der Gebühren nebst Zuschlägen erfolgt auf Anweisung des Bürgermeisters durch die Stadtkasse. Rückständige Gebühren und Zuschläge hierzu werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

### **§ 5**

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 19. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Krankenwagen und des Notarztwagens der Stadt Wermelskirchen vom 20.12.1977 in der Fassung der 18. Nachtragssatzung außer Kraft.

*(Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 17.12.2020)*

**„Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992**

Gebühren für Krankentransporte

Beförderung innerhalb des Stadtgebietes je Fahrt pauschal	238,00 €
für jeden km außerhalb des Stadtgebietes	1,50 €

Werden bei gleichem Transport mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

Gebühren für den Rettungseinsatz

Beförderung mit dem Rettungstransportwagen je Einsatz pauschal	426,00 €
für das Notarzteinsatzfahrzeug je Einsatz pauschal	330,00 €
für den Einsatz des Notarztes je Einsatz pauschal	209,52 €

Werden bei einem Rettungseinsatz mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt. Der Notarzt ist von jedem Patienten mit 209,52 € zu vergüten.

Kosten für die Kreisleitstelle:

Die Stadt Wermelskirchen erhebt im Auftrag des Rheinisch-Bergischen Kreises die Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle nach den gültigen Gebührentarifen der Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises.“